

Benutzungs- und Entgeltsordnung für die Gettorfer Mühle

§ 1 Allgemeines

1. 1. Die Gemeinde Gettorf ist Eigentümerin der Mühle am Karl-Kolbe-Platz und vermietet den Mühlenraum im 1. Stock zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Ausstellungen kultureller Art.
2. 2. Auf die Vermietung besteht kein Anspruch. Insbesondere dann nicht, wenn die Veranstaltung oder Ausstellung nicht mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland im Einklang steht und nicht mit den Interessen der Gemeinde Gettorf übereinstimmt.
3. 3. Gemeindliche Nutzungen genießen den Vorrang.

§ 2 Anmeldung und Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen

1. 1. Der Mieter hat sich rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens wegen Abschluss eines Mietvertrages mit der Gemeinde Gettorf abzusprechen. Er sorgt auch nach Abschluss eines Mietvertrages für die rechtzeitige Information der Leiterin oder einer anderen Person der im Erdgeschoss eingerichteten Bücherei.
2. 2. Der Haustürschlüssel wird bei der Gemeindeverwaltung aufbewahrt und wird zu treuen Händen ausgeliehen. Nach Abschluss der Veranstaltung oder Ausstellung ist er unverzüglich wieder abzugeben.
3. 3. Während der Veranstaltung oder Ausstellung hat der Mieter eine Aufsichtsperson im Erdgeschoss zu bestellen, die darauf achtet, dass außer den Toilettenanlagen andere als die gemieteten Räumlichkeiten nicht benutzt werden. Sofern die Öffnungszeiten sich mit denen der Bücherei decken, kann für eine Beaufsichtigung eine entsprechende Vereinbarung mit dem Personal der Bücherei getroffen werden.

§ 3 Miethöhe

1. 1. Für die Benutzung des Mühlenraumes wird eine Miete erhoben. Neben der Miete werden zusätzliche Kosten, z. B. für Beleuchtung, Heizung und Reinigung, nicht in Rechnung gestellt. Die Mietzahlung ist vor Beginn der Veranstaltung oder Ausstellung fällig. Ohne gültigen Einzahlungsbeleg wird der Haustürschlüssel nicht ausgehändigt.
2. 2. Die Miete beträgt:
 - a) für das erste
Wochenende (Freitag - Sonntag) pauschal 50,- €

b) für jeden weiteren Tag	pauschal	25,- €
c) für Eheschließungen (bis 1,0 Std.) (inklusive Vergütung für den Standesbeamten)	pauschal	210,- €

3. 3. Auf Antrag kann in besonders begründeten Ausnahmefällen die Miete ermäßigt oder ganz erlassen werden.
4. 4. Für Veranstaltungen, die von der Gemeinde oder einer Einrichtung der Gemeinde selbst durchgeführt werden, wird keine Miete erhoben.

§ 4 Haftung

1. 1. Der Mieter hat sorgsam mit den ihm überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen umzugehen. Für Beschädigungen, die während der Vermietung auftreten, haftet der Mieter. Mögliche Ersatzansprüche Dritter werden der Gemeinde Gettorf von der Hand gehalten.
2. 2. Das Einschlagen von Nägeln ins Mauerwerk oder in Holzteile ist untersagt.
3. 3. Aus Gründen der Sicherheit und der Hygiene ist das Werfen mit Reis untersagt.

§ 5 Sonstiges

1. 1. Für das Auf- und Abräumen von Ausstellungsstücken oder Stühlen sorgt der Mieter selbst, ausgenommen im Falle des § 3 Abs. 1 Ziff. 3. Die Möblierung wird vom Standesamt vorgenommen.
2. 2. Bei Bedarf kann die Gemeinde bei der Bekanntmachung von Ausstellungen oder Veranstaltungen behilflich sein. Dies gilt auch für den Druck bzw. die Vervielfältigung von Plakaten. Die entstehenden Kosten sind vom Mieter zu erstatten.
3. 3. Gesetzliche Bestimmungen, z. B. Gesetz über Ladenschlusszeiten, Gesetz über das Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot, Gaststättengesetz u. a., sind einzuhalten.
4. 4. Zur Abklärung, ob und in welcher Stärke eine Feuersicherheitswache erforderlich ist, hat sich der Mieter mit dem zuständigen Ordnungsamt in Verbindung zu setzen.

§ 6 Inkrafttreten

1. 1. Die Entgeltsordnung tritt am 01.03.2002 in Kraft.
2. 2. Die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Gettorf für die Mühle vom 27.10.1999 wird mit gleichem Datum aufgehoben.

Gettorf, den 26.02.2002

Gemeinde Gettorf
Der Bürgermeister

gez. Schönfeld